

## **Anfrage Frau Hahn im Hauptausschuss 07.03.2016**

### **Muss der Haushalt 2017 gesondert genehmigt werden?**

Der Haushalt der Stadt Norderstedt enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile die Festsetzungen über den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht enthält die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Jahre 2016 und 2017. Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2017 waren nicht veranschlagt.

Eine gesonderte Genehmigung muss folglich nicht erteilt werden.

### **Die Kommunalaufsicht des Landes erwartet die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013 und 2014 noch in diesem Jahr. Ist diese Vorgabe zu schaffen? Werden die durch das RPA geprüften Jahresabschlüsse vorgelegt?**

Der Zeitplan musste angepasst werden.

Zurzeit wird der Jahresabschluss 2011 überarbeitet; die letzten Änderungen sollen bis Mitte März erfolgen; danach erfolgt ein Bericht über das wesentliche Ergebnis im Hauptausschuss. Die endgültige Fertigstellung (einschließlich Lagebericht) ist für Mai vorgesehen.

Für die weiteren Jahresabschlüsse sind folgende Termine für die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt vorgesehen:

2012 August 2016  
2013 Dezember 2016  
2014 März 2017  
2015 Juni 2017  
2016 Oktober 2017

Der Kommunalaufsicht werden zunächst die ungeprüften Jahresabschlüsse vorgelegt.

Der veränderte Zeitplan ist Inhalt des Berichtes an die Stadtvertretung zum Stand der Jahresabschlüsse und wird der Kommunalaufsicht entsprechend mitgeteilt.

### **Wann wird der noch ausstehende Bericht über den Stand der Jahresabschlüsse zum 01.01. der Stadtvertretung gegeben?**

Dieser wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 15.03.2016 gegeben.  
Der Erlass vom 26.02.2014 wird beigefügt.

**Die zum Haushaltsende 2015 aufgelaufenen Defizite in Höhe von € 6.074.000 erlauben uns die Frage, wie diese verbucht werden. Ist in Kürze mit einem Nachtragshaushalt zu rechnen?**

Die dargestellte Summe der aufgelaufenen Defizite ist eine reine Rechengröße anhand der verabschiedeten Gesamtpläne 2011 – 2015. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2010 wurde um die Planwerte der Ergebnispläne 2011 – 2015 fortgeschrieben.

Gem. §§ 25 u. 26 GemHVO-Doppik ist jedoch folgendermaßen zu verfahren:

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz bzw. der darauf folgenden Jahresabschlüsse wird auf der Passivseite das Eigenkapital abgebildet. Die Summe des Eigenkapitals ergibt sich aus der allgemeinen Rücklage, der Ergebnisrücklage und dem Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag.

Die Ergebnisrücklage nimmt eine Pufferfunktion zum Ausgleich von Fehlbeträgen wahr, d.h. sobald der Jahresabschluss einen Fehlbetrag ausweist, soll dieser durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

Die Eröffnungsbilanz weist eine Ergebnisrücklage i.H.v. ca. 33 Mio. € aus. Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2010 i.H.v. ca. 12 Mio. € kann folglich durch Umbuchung aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Es entsteht somit kein aufgelaufenes Defizit. Sollten die Mittel der Ergebnisrücklage aufgebraucht sein, würde der Jahresfehlbetrag im Eigenkapital – vorgetragener Jahresfehlbetrag – vorgetragen. Dieser kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage (gem. Eröffnungsbilanz ca. 221 Mio. €) ausgeglichen werden.

Es handelt sich folglich nicht um ein tatsächlich vorhandenes Defizit.

**Werden die geplanten Umschuldungen für die kommenden Haushaltsjahre nicht mehr in die Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen aufgenommen?**

Gem. Krediterlass (Runderlass des Innenministeriums vom 29. August 2013 - IV 305-163.221 -) sind Kredite, die im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen aufgenommen werden, nicht in die Haushaltssatzung aufzunehmen.

**Was wird die Stadt in Zukunft unternehmen, um die Qualität der Planungen zu verbessern?**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausschüsse und Verwaltung verantwortungsbewusst mit der Mittelplanung und –veranschlagung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens umgehen. Es gibt jedoch die verschiedensten Gründe, warum ein Planungsziel nicht erreicht werden konnte.

Der Hinweis aus dem Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2016/2017 bezieht sich auf die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die überwiegend im Rahmen der politischen Beratung und Beschlussfassung in den Haushalt aufgenommen werden. Im Rahmen des Berichtswesens und insbesondere der laufenden Ausschussarbeit wird auf Unwägbarkeiten in der Umsetzung hingewiesen, die zu größeren Abweichungen führen, um ggf. politisch gegenzusteuern. Hierfür könnte das Instrument des Nachtragshaushaltes in Erwägung gezogen werden, um ggf. Ansatzanpassungen bzw. Vorhabenverschiebungen/-streichungen vorzunehmen.

Ein weiteres wesentliches Thema ist insbesondere das Jährlichkeitsprinzip der Haushaltsmittel, was gerade bei komplexen Investitionsvorhaben über mehrere Jahre die Notwendigkeit von Haushaltsresten in sich trägt. Diese sind gem. GemHVO-Doppik ein reguläres Instrument der Haushaltsplanung und Umsetzung.



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
22846 Norderstedt

Ihr Zeichen: 110.1  
Ihre Nachricht vom: 15. Dezember 2011  
Mein Zeichen: IV 305 / 163.113-62.001  
Meine Nachricht vom:

nachrichtlich:

Landrat des Kreises  
Segeberg  
23795 Bad Segeberg

Heino Siedenschnur  
heino.siedenschnur@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3109  
Telefax: 0431 988-614-3109

26. Februar 2014

## Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein im Jahre 2012 ist gekennzeichnet durch

- einen Anstieg der aufgelaufenen Defizite auf eine Größenordnung von 1.150 Mio. €
- eine Zunahme der Kassenkredite auf 916 Mio. € und eine Zunahme der Gesamtverschuldung der kommunalen Kernhaushalte durch Kredite und Kassenkredite um rd. 5% auf 3.855 Mio.€ (Vorjahr 3.687 Mio.€)
- eine Zunahme der Kassenkredite und Schulden der Kernhaushalte einschließlich Extrahaushalte auf 4.347 Mio. € (Vorjahr 4.169 Mio. €)

Die Kommunen müssen daher ihre bereits eingeleiteten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. Begrenzung des Anstiegs der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck fortsetzen. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan / Verwaltungshaushalt zu vermeiden, ggfls. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Stadt Norderstedt führt seit dem 1. Januar 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2012 konnten noch nicht erstellt werden. Eine geordnete Haushaltswirtschaft im Sinne des § 95g Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung ist bei mehrjährig nicht aufgestellten Jahresabschlüssen nicht gegeben. Darüber hinaus erfordern die Beurteilung der Finanzlage sowie eine sachgerechte Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die mit den Jahresabschlüssen dokumentiert wird. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Nichtvorliegen von Jahresabschlüssen für Vorjahre dazu führen kann, dass eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung nicht erteilt werden kann.

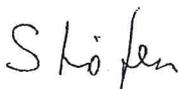
Insofern bitte ich um die Zusendung eines Berichts, der eine aktuelle Zeitplanung enthält, wann die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 vorliegen werden und ab wann mit einer fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse gemäß § 44 GemHVO-Doppik zu rechnen ist. Der Bericht ist der Stadtvertretung vorzulegen. Darüber hinaus bitte ich, diesen Bericht gegenüber der Stadtvertretung jeweils zum 01. Juni und 01. Januar eines Jahres zu aktualisieren bis die Stadt fristgerecht ihren Jahresabschluss vorlegt.

Insgesamt ist die Finanzlage der Stadt Norderstedt gekennzeichnet durch

1. einen erwarteten Überschuss im Jahr 2014 in Höhe von rd. 2,7 Mio. €,
2. einen erwarteten Überschuss im Jahr 2015 in Höhe von rd. 4,4 Mio. €,
3. erwartete Überschüsse in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe von rd. 15,9 Mio. €,
4. Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2014 bis 2018 um rd. 2,2 Mio. €,
5. einen Anstieg der Verschuldung (Vorbericht S. 7) in den Jahren 2014 bis 2018 von rd. 85,4 Mio. € (1.142 €/Ew.) um rd. 28,0 Mio. € bzw. rd. 21% auf rd. 113,4 Mio. € (1.577 €/Ew.),
6. einen Anstieg der Gesamtverschuldung (Übersicht Ziff. 2.1.2 Gesamt II) im Jahr 2014 von rd. 260 Mio. € (3.479 €/Ew.) um rd. 31 Mio. € auf rd. 291 Mio. € (3.894 €/Ew.),
7. einen weiteren Anstieg der Gesamtverschuldung im Jahr 2015 um 24 Mio. € auf 306 Mio. € (4.094 €/Ew.).

Die Zahlen (s. Ziff. 1-3) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt gegeben ist.

Da noch kein Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 vorliegt, unterliegen die in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht. Insofern habe ich die in der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 aufgeführten und von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 04. Februar 2014 beschlossenen Festsetzungen in dem erforderlichen Umfang genehmigt.



Klaus Stöfen